

DEUTSCHER AKADEMISCHER AUSTAUSCHDIENST

Kennedyallee 50, 53175 Bonn

M E R K B L A T T

2 0 1 0

Zielsetzung,
Verfahren und Richtlinien
für die Förderung von Partnerschaften mit Hochschulen
in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie den Ländern der GUS
("Ostpartnerschaften")

Zuständige Arbeitseinheit:

Referat 322

Referatsleiter:	Dr. Peter Hiller	Tel.: 02 28/882 – 367	E-Mail: Hiller@daad.de
Sachbearbeiterinnen:	Roksolana Smaglo-Hares	Tel.: 02 28/882 – 519	E-Mail: Smaglo-Hares@daad.de

Stand: Januar 2010

DAAD, Ref. 322

1. Zielsetzung:

Ziel des Ostpartnerschaftsprogramms ist es, partnerschaftliche Beziehungen deutscher Hochschulen zu Hochschulen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie den Ländern der GUS zu fördern.

Dadurch soll ein Beitrag geleistet werden

- zur Festigung bestehender und zur Initiierung neuer, dauerhafter Partnerschaften mit Hochschulen der Zielregion
- zu einer fachlich breit angelegten Zusammenarbeit in Lehre und Forschung
- zum Austausch von Wissenschaftlern, Graduierten und Studierenden im Rahmen der Partnerschaften
- zur nachhaltigen strukturellen Verbesserung der Lehr- und Forschungsbedingungen in den Partnerländern¹
- zur Internationalisierung der deutschen und ausländischen Hochschulen.

2. Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind deutsche Hochschulen.

Voraussetzung für die Antragstellung ist die Vorlage einer Partnerschaftsvereinbarung auf Hochschulebene zwischen den Rektoren/Präsidenten der jeweiligen Partnerhochschulen. Die Partnerschaftsvereinbarung sollte nach Möglichkeit für alle Fachbereiche Gültigkeit haben. (Kooperationsvereinbarungen mit Akademien und Forschungsinstituten können nicht gefördert werden.)

In den Anträgen auf Förderung mehrerer Einzelpartnerschaften sollte die Partnerschaftspolitik der Hochschule erkennbar werden.

3. Geförderte Maßnahmen

Im Rahmen des Programms können kurzfristige Austauschmaßnahmen zwischen den beteiligten Hochschulen gefördert werden. Es wird erwartet, dass die entsendende Seite die Reisekosten zur Gasthochschule, die empfangende die Aufenthaltskosten und die evtl. im Rahmen der Kooperation erforderlichen Reisekosten im Gastland trägt. Einzelheiten zu den förderbaren Reisekosten der deutschen Teilnehmer und die Fördersätze für den Unterhalt der ausländischen Teilnehmer sind der Anlage (1) zu entnehmen.

¹Grundlage der Förderung von Partnerschaften deutscher Hochschulen mit Hochschulen in Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie den Ländern der GUS ist die zwischen dem Auswärtigen Amt und den zuständigen Kultusministern/Senatoren der Länder im Dezember 1973 abgeschlossene „Vereinbarung über die Förderung von Hochschulpartnerschaften mit ost- und südosteuropäischen Staaten sowie der Sowjetunion“ in der am 09. Februar 1993 revidierten Fassung, die in der Anlage (2) zu diesem Merkblatt abgedruckt ist.

4. Verfahren

4.1. Durchführung innerhalb der deutschen Hochschule

In der Verwaltung der deutschen Hochschule sollte eine zentrale Stelle (z.B. das Akademische Auslandsamt) für die Bearbeitung der Förderungsanträge, die Abrechnung der Mittel und die Abfassung der Berichte zuständig sein.

4.2. Antragstellung

Die Hochschulen stellen einen Antrag für die Gesamtheit der zu fördernden Partnerschaften. Der Zeitraum der Förderung umfasst drei Jahre. Ein Antrag besteht aus einem detaillierten Arbeitsprogramm pro Partnerschaft (Projektbeschreibung) und dem Finanzierungsplan. Die Hochschulen, die bereits gefördert werden, reichen außerdem einen Gesamtbericht und Einzelberichte für jede wiederbeantragte Einzelpartnerschaft ein. Formblätter sind beim DAAD erhältlich.

Die Hochschulen werden ermutigt, Maßnahmen durchzuführen, die die Entwicklung von Synergien sowohl innerhalb der Partnerschaften als auch zwischen Partnerhochschulen begünstigen. Multilaterale Maßnahmen (z.B. Sommerkurse oder Symposien mit Teilnehmern aus mehreren Hochschulen) können außerhalb von Einzelpartnerschaften beantragt werden (gesondertes Arbeitsprogramm).

Bereits in der Förderung befindliche Hochschulen können im dritten Jahr einen Folgeantrag stellen.

Soll innerhalb einer dreijährigen Förderperiode eine zusätzliche Partnerschaft neu ins Programm aufgenommen werden, so ist dies nach Absprache mit den DAAD möglich. Die Hochschule kann jedoch dafür keine zusätzlichen Mittel beantragen.

4.3. Förderentscheidung

Die Entscheidung über den Umfang der Förderung der einzelnen Hochschulen trifft nach Maßgabe der verfügbaren Mittel eine Förderkommission aus Fach- und Regionalwissenschaftlern. Die Bewilligungen spricht die Geschäftsstelle des Deutschen Akademischen Austauschdienstes aus.

Bei Folgeanträgen wird die Förderentscheidung aufgrund der Sachberichte über den zurückliegenden Förderungszeitraum und des vorgelegten Antrags getroffen. Für Erstanträge ist die Beschreibung der bisher innerhalb der Kooperation durchgeführten Maßnahmen erforderlich.

Es werden folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt:

A. Bewertung der durchgeführten Maßnahmen:

- a) Qualität und Nachhaltigkeit der durchgeführten Maßnahmen
- b) Kongruenz der geplanten und durchgeführten Maßnahmen
- c) Effektivität der Administration

B. Bewertung der Anträge:

- a) Stellenwert der Partnerschaften für die deutsche und die ausländische Hochschule
- b) Nachhaltigkeit der Maßnahmen im Hinblick auf eine kontinuierliche Partnerschaft
- c) Förderung der interdisziplinären Arbeit und der Vernetzung von Hochschulen
- d) Breite der Maßnahmen in Relation zur Antragssumme
- e) Austausch in beiden Richtungen²
- f) Einbeziehung von Hochschullehrern und Studierenden
- g) Förderung von Partnerschaften in „schwierigeren“ Regionen

4.4 Finanzierung

4.4.1. Zuwendungsvertrag

Die Förderung wird in Form von **Zuwendungsverträgen mit dreijähriger Laufzeit** gewährt und hat den Charakter einer Vollfinanzierung. Förderbar sind Leistungen bis zur Höhe der in der Anlage aufgeführten Sätze.

4.4.2. Rücküberweisungen

Nicht bis zum 31. Dezember des im Zuwendungsvertrag genannten Haushaltsjahres verbrauchte Mittel sind unverzüglich an den Deutschen Akademischen Austauschdienst, Kto. Nr. 02 085 185 00 bei der Dresdner Bank Bonn, BLZ 370 800 40, zugunsten Titel 331 4 00 241, zurück zu überweisen. Rücküberweisungen müssen auf jeden Fall so erfolgen, dass ein Wirtschaftsabschluss zum Ende des Haushaltsjahres möglich ist. Spätester Absendetermin für Rücküberweisungen ist der **15. November**. Rechnungen und Belege verbleiben in den Hochschulen.

4.5. Berichterstattung

Über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nach Ablauf der dreijährigen Förderperiode in Form eines Verwendungsnachweises Bericht zu erstatten. Dieser besteht aus dem Zahlenmäßigen Nachweis und einem **Sachbericht**, der eine kurze formlose Zusammenfassung der durchgeführten Aktivitäten im Förderungsjahr (**maximal auf 1-2 Seiten**) darstellt. Nach dem ersten und zweiten Jahr der Förderung ist jeweils ein Zwischennachweis und ein **kurzer Sachbericht** zu erstellen. Zwischennachweis und Verwendungsnachweis müssen jeweils bis zum **28. Februar** des folgenden Jahres eingereicht werden.

Eine Übersicht der am Austausch beteiligten Personen (Personenaustauschformblatt) sollte dem DAAD spätestens zum **20. November des laufenden Jahres** zugegangen sein. Diese Übersicht wird für die Jahresstatistik des DAAD benötigt.

Formulare für den Personenaustausch gehen den Hochschulen rechtzeitig im Oktober eines jeden Jahres zu.

² Zu e) und f): Werden Ostpartnerschaftsmittel einseitig eingesetzt (z.B. hauptsächlich Förderung von Ausländern oder Hochschullehrern, weil andere Gruppen aus anderen Programmen gefördert werden), sollte dieses kurz dokumentiert werden.

4.6. Erstanträge

Hochschulen, die einen Erstantrag auf Förderung stellen, wenden sich bitte an Referat 322.

Anlagen:

Anlage 1: Fördersätze

Anlage 2: Vereinbarung über die Förderung von Hochschulpartnerschaften mit mittel-, ost- und südosteuropäischen Hochschulen (Beschluss der KMK v. 15.01.1993)

Anlage 1: Fördersätze (Stand vom Januar 2010)

Grundsätzlich trägt die entsendende Seite die Reisekosten bis zur Gasthochschule, die empfangende die Aufenthaltskosten und die evtl. im Rahmen der Kooperation erforderlichen Reisekosten im Gastland.

DAAD-Förderung für deutsche Teilnehmer

Reisekosten:

Hochschullehrer und Studierende erhalten Reisekostenpauschalen **bis zu** den in der Anlage aufgeführten Sätzen.

	Kosten	Mit der Reisekostenpauschale sind alle im Zusammenhang mit der Reise stehenden Nebenkosten abgegolten. Dazu gehören z.B.: - Visagebühren - Krankenversicherung - Impfungskosten - Gepäckkosten
Studierende	Reisekostenpauschalen s. Ländertabelle 1 unten	
Hochschullehrer	Reisekostenpauschalen s. Ländertabelle 2 unten	

DAAD-Sätze für ausländische Teilnehmer

Aufenthaltskosten:

Die Aufenthaltskosten ausländischer Teilnehmer sollten unter Nutzung aller hochschuleigenen Möglichkeiten der Unterbringung nach den Grundsätzen sparsamster Haushaltsführung gestaltet werden. Die folgende Tabelle gibt die möglichen **Höchstsätze** an:

	monatlich	Tagessatz bei Kurzaufenthalten
Studierende	EUR 650,00 max. 3 Monate	EUR 29,00 bis zu 22 Tagen
Graduierte, Doktoranden	EUR 750,00 max. 3 Monate	EUR 33,00 bis zu 22 Tagen
Promovierte Wissenschaftler, Dozenten, Assistenten, leitende Verwaltungsbeamte	EUR 1.840,00 max. 1 Monat	EUR 82,00 bis zu 22 Tagen

Es ist möglich, diese DAAD-Sätze zu unterschreiten, um möglichst viele Maßnahmen durchführen zu können.

Aus den DAAD-Sätzen ist auch der Beitrag zur **Krankenversicherung** zu begleichen: Die ausländischen Gäste sollten dringend auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Kann eine Auslandsrankenversicherung im Heimatland nicht abgeschlossen werden, sollte dafür Sorge getragen werden, dass sich die ausländischen Teilnehmer unmittelbar bei ihrem Eintreffen in Deutschland versichern.

Ländertabelle 1

Reisekostenpauschalen für deutsche Studierende ab 1. Januar 2010

Nr.	Land	Reisekostenpauschale (EUR)
1.	Albanien	500,-
2.	Armenien	675,-
3.	Aserbaidschan	625,-
4.	Belarus	500,-
5.	Bosnien und Herzegowina	400,-
6.	Bulgarien	375,-
7.	Estland	425,-
8.	Georgien	600,-
9.	Kasachstan	800,-
10.	Kirgisistan	725,-
11.	Kroatien	325,-
12.	Lettland	475,-
13.	Litauen	250,-
14.	Mazedonien	325,-
15.	Moldau	325,-
16.	Montenegro	300,-
17.	Polen	125,-
18.	Rumänien	325,-
19.	Russland (europ. Teil)	300,-
	Russland (asiat. Teil)	750,-
20.	Serbien	275,-
21.	Slowakei	275,-
22.	Slowenien	375,-
23.	Tadschikistan	775,-
24.	Tschechien	500,-
25.	Turkmenistan	850,-
26.	Ukraine	400,-
27.	Ungarn	200,-
28.	Usbekistan	900,-

Ländertabelle 2

Reisekostenpauschalen für deutsche Hochschullehrer ab 1. Januar 2010

Nr.	Land	Reisekostenpauschale (EUR)
1.	Albanien	650,-
2.	Armenien	900,-
3.	Aserbajdschan	825,-
4.	Belarus	675,-
5.	Bosnien und Herzegowina	525,-
6.	Bulgarien	500,-
7.	Estland	575,-
8.	Georgien	800,-
9.	Kasachstan	1.050,-
10.	Kirgisistan	975,-
11.	Kroatien	425,-
12.	Lettland	625,-
13.	Litauen	325,-
14.	Mazedonien	425,-
15.	Moldau	425,-
16.	Montenegro	400,-
17.	Polen	175,-
18.	Rumänien	425,-
19.	Russland (europ. Teil)	400,-
	Russland (asiat. Teil)	1.000,-
20.	Serbien	350,-
21.	Slowakei	350,-
22.	Slowenien	525,-
23.	Tadschikistan	1.025,-
24.	Tschechien	650,-
25.	Turkmenistan	1.150,-
26.	Ukraine	550,-
27.	Ungarn	275,-
28.	Usbekistan	1.175,-

Anlage 2:

Vereinbarung über die Förderung von Hochschulpartnerschaften mit mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern

- Beschluss der KMK v. 15.01.1993 -

(vereinbart mit dem Auswärtigen Amt am 09.02.1993)

Das Auswärtige Amt und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland und Hochschulen der Staaten Mittel-, Ost- und Südosteuropas. Dies geschieht gemäß der im Grundgesetz niedergelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern.

1. Gefördert wird insbesondere der Austausch von Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern der Hochschulen, Lektoren und Studenten.
2. Das Auswärtige Amt und die für das Hochschulwesen zuständigen Minister/Senatoren der Länder bemühen sich, hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.
3. Die vom Auswärtigen Amt bereitgestellten Mittel werden im Wirtschaftsplan des Deutschen Akademischen Austauschdienstes mit der Zweckbestimmung „Bilaterale und multilaterale Wissenschaftsbeziehungen deutscher Hochschulen zu Hochschulen in mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern“ ausgebracht.
4. Anträge auf Förderung können nur für abgeschlossene Partnerschaftvereinbarungen gestellt werden. Die Anträge sind - unter Beifügung des Partnerschaftsvertrages und des Arbeitsplanes für den jeweiligen Förderungszeitraum - unmittelbar an den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zu richten. Der jeweils für das Hochschulwesen zuständige Minister/ Senator erhält ein Doppel der Anträge.
5. Zur Beratung von Grundsatzfragen, insbesondere der Vergaberichtlinien und Kriterien für die Förderungswürdigkeit sowie zur Auswertung der Erfahrungen mit dem Programm wird das Auswärtige Amt eine Kommission einberufen, die sich aus zwei Vertretern der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder und je einem Vertreter des Auswärtigen Amtes, der Hochschulrektorenkonferenz, der Deutschen Forschungsgemeinschaft, der Alexander von Humboldt-Stiftung und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes zusammensetzt. Vertreter anderer Organisationen können als beratende Mitglieder eingeladen werden. Den Vorsitz der Kommission führt das Auswärtige Amt.
6. Über die Vergabe der vom Auswärtigen Amt bereitgestellten Mittel entscheidet der DAAD. Die Vorbereitung der Einzelfallentscheidungen erfolgt durch eine vom DAAD einberufene Förderkommission aus Regional- und Fachwissenschaftlern.
7. Nach Ablauf von jeweils 5 Jahren wird die Kommission diese Vereinbarung evaluieren und ggf. Vorschläge zu einer Änderung oder Ergänzung unterbreiten.